

Segelclub Altmünster



Satzung

(gültig ab 19.08.2021)

§ 1

Name, Sitz und Kennzeichen des Vereines

Der Verein führt den Namen „*Segelclub Altmünster*“ (SCA) und hat seinen Sitz in A-4813 Altmünster, Hauptstraße 5.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Traunseeregion.

Als Kennzeichen führt der Verein einen weißen Stander mit blauem Rand, der ein blaues, mit der unteren Seite nach rechts weisendes, liegendes Ypsilon einschließt. Der Schnittpunkt des Ypsilon im linken Drittel des Standers ist der Mittelpunkt einer blauen Kreisfläche, in der das Ypsilon die Farbe von blau auf weiß wechselt und die Kreisfläche in drei Sektoren teilt, die die Buchstaben „SCA“ enthalten.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Ausübung und Förderung der segelsportlichen Tätigkeit.

§ 3

Vereinszweck

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden genannten ideellen und die in §4 dargestellten materiellen Mittel erreicht werden. Zu den ideellen Mitteln zählen

1. die Einführung der Jugend in diese Sportart,
2. die Ausbildung und Förderung von Nachwuchs- und Regattaseglern,
3. die Abhaltung eigener segelsportlicher Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen,
4. die Bereitstellung und Erhaltung der für die Ausübung des Segelsportes notwendigen Anlagen und Einrichtungen, wie Hafenanlage, Clubhaus, Bootskran, clubeigene Boote und sonstiger Regattabedarf.

§ 4

Materielle Mittel

Die Verwirklichung des im § 2 erläuterten Vereinszweckes erfordert finanzielle Mittel und Leistungen, die wie folgt eingehoben bzw. verlangt werden können:

- Aufnahmegebühren (einmaliger Betrag anlässlich der Aufnahme als aktives oder Anschlussmitglied)
- Mitgliedsbeiträge
- Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen in Geld

- Liegeplatzgebühren
- Sonstige Benützungsgebühren für bestimmte Einrichtungen (Kran, Schließfächer, etc.)
- Bauumlagen
- Startgelder (ersatzweise Sportförderungsbeiträge) und sonstige Beiträge zu Clubveranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen von Sponsoren (entgeltliche Schaltung von Inseraten im Club-Jahresbericht)
- Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmen, Sammlungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.
- Subventionen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

Die vorgenannten Beitrags- und Arbeitsleistungen der Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss der Höhe nach so festgesetzt, dass die veranschlagten Aufwendungen möglichst abgedeckt und Schulden wie geplant getilgt werden können. Ein Überschuss aus Vorjahren ist für die nächstjährige Aufwandsdeckung heranzuziehen bzw. als Investitionsrücklage zu verwenden.

Aus keinen wie immer gearteten Gründen haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren jedweder Art.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- **ständige Mitglieder und**
- **Mitglieder auf Zeit**

1. Ständige Mitglieder

- a) **Aktive Mitglieder** sind alle ständigen Mitglieder, die nicht der Mitgliedschaft gemäß **b)**, **c)**, **d)** oder **e)** zuzuordnen sind.
- b) **Anschlussmitglieder** können Ehegattinnen oder Ehegatten von aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Jugendmitgliedern werden.

- c) **Jugendmitglieder** können Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden, soweit sie sich noch in der Berufsausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen. Lehrlingsentschädigungen und Stipendien zählen nicht als Einkommen.
- d) **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, denen wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um den Segelclub Altmünster über Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
- e) **Fördernde Mitglieder** sind Personen, die aufgrund besonderer Umstände (z.B. geringe Inanspruchnahme der Clubeinrichtungen) über Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen wurden.

2. Mitglieder auf Zeit

- f) **Saisonmitglieder** sind Liegeplatzbenützer, denen die vorübergehende Ausübung des Segelsportes unter Verwendung und Mitbenützung der clubeigenen Einrichtungen ermöglicht werden soll.
- g) **Tagesmitglieder** sind Gäste des Segelclub Altmünster, die an Clubveranstaltungen oder an deren Vorbereitung teilnehmen. Die Tagesmitgliedschaft ist von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Ständige Vereinsmitglieder werden nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen bzw. von einer Form der Mitgliedschaft in eine andere übernommen (z.B. vom Jugendmitglied zum aktiven Mitglied).

Die Vollmacht zur Aufnahme von Mitgliedern auf Zeit kann durch Vorstandsbeschluss einem einzelnen Vorstandsmitglied erteilt werden. Die Saisonmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) **Durch freiwilligen Austritt.** Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mittels eingeschriebenen Briefes, der bis spätestens 31. Oktober beim Segelclub Altmünster einlangen muss, erklärt werden.
- b) **Durch Ableben des Mitgliedes**
- c) **Durch Ausschluss**
- d) **Durch Auflösung des Vereines**
- e) **Die Anschlussmitgliedschaft** erlischt gleichzeitig mit der Mitgliedschaft des (der) Ehegatten(in), außer bei Ableben des- (der)selben.

- f) **Die Jugendmitgliedschaft** erlischt automatisch mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes möglich und muss dem betreffenden Mitglied per Einschreiben bekannt gegeben werden.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied die Hauptversammlung anrufen, was jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anrufung muss innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung schriftlich, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden. Die endgültige Entscheidung muss bei der nächsten Hauptversammlung erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte

Aktive Mitglieder, Anschlussmitglieder, Jugendmitglieder, und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Segelclub Altmünster.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge, die von der Hauptversammlung behandelt werden sollen, einzubringen und die Clubanlagen und Clubeinrichtungen gemäß den Satzungen und Clubordnungen (Hafenordnung, Clubhausordnung, Regattabestimmungen, etc.) zu benutzen.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Clubstander des Segelclub Altmünster zu führen und die entsprechenden Aufkleber und Anstecknadeln zu verwenden.

2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen des Segelclub Altmünster zu wahren und alles zu unterlassen, was den Ruf des Clubs schädigen könnte,
- sich aktiv am Clubleben zu beteiligen, damit der unter § 2 beschriebene Vereinszweck verwirklicht werden kann,
- die Vereinssatzungen und Clubordnungen zu beachten, dem Verein unverzüglich jede Änderung der Anschrift, einer etwaigen E-Mail-Adresse oder Faxnummer bekanntzugeben und alles zu unternehmen, dass die Anlagen und Einrichtungen des Vereines möglichst ungeschmälert und in bestmöglichem Zustand erhalten und funktionstüchtig bleiben,
- berechnigte Anweisungen der Vorstandsmitglieder zu beachten,

- die ihnen gemäß Vorstandsbeschluss vorgeschriebenen Zahlungen und Arbeitsleistungen pünktlich zu erbringen,
- parteipolitische Aktivitäten im Clubbereich zu unterlassen,
- Hilfeleistungen in Seenotfällen und bei sonstigen Gefahren auf Leben und Eigentum zu erbringen,
- die jeweils bestehenden schiffahrtsverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- die Bestimmungen der Verbände, bei denen der Segelclub Altmünster Mitglied ist, zu beachten,
- darauf zu achten, dass die Umwelt geschützt wird, keine unzumutbare Belästigung der Umgebung erfolgt und die gut nachbarlichen Beziehungen nicht gestört werden. Sie sind verpflichtet, alles zu beachten und einzuhalten, was der freundschaftliche Verkehr zwischen den Vereinsmitgliedern sowie nach außen hin verlangt.

§ 7

Organe

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Sonderbeauftragte des Vorstandes
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und ist der oberste Entscheidungsträger.

In folgenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung notwendig:

- a) Genehmigung der Tagesordnung und des letzten Hauptversammlungsprotokolles
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Wahl des Wahlleiters, wenn der Präsident verhindert ist
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Vertreters
- f) Änderung der Satzung
- g) Außergewöhnliche Aufwendungen und Investitionen insbesondere, wenn sie die Aufnahme von Darlehen erfordern.
- h) Außerordentliche Sonderbelastungen (z.B. Bauumlagen) der Mitglieder
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Kassiers
- j) Entlastung des Vorstandes oder Aussprechen des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern
- k) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Anrufung
- l) Auflösung des Vereines

Einberufung

Die **ordentliche Hauptversammlung** muss einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.

Eine **außerordentliche Hauptversammlung** kann einberufen werden:

- vom Präsidenten
- vom Vorstand
- des Weiteren kann ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan schriftlich die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens **zwei Wochen** vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder per Fax an alle ständigen Mitglieder und Saisonmitglieder zu erfolgen.

Vorsitz

Der Präsident führt in der Hauptversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit der Reihe nach der Obmann, der 1. Obmann-Stellvertreter, der 2. Obmann-Stellvertreter, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Anträge

Anträge, die von der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens **drei Tage** vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder Obmann schriftlich, per E-Mail oder per Fax eintreffen. Nachträglich eingebrachte Anträge können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung behandelt werden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind

- aktive Mitglieder,
- Anschlussmitglieder,
- Jugendmitglieder und
- Ehrenmitglieder,

sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand sind.

Mehrheit

Eine qualifizierte Mehrheit von **vier Fünftel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über

- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereines.

Alle anderen Beschlüsse erfolgen durch **einfache Stimmenmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protokoll

Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

Dieses Protokoll wird durch Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung auf der Homepage des SCA kundgemacht und gilt damit allen stimmberechtigten Mitgliedern als zugestellt.

Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens **drei Tage** vor der nächsten Hauptversammlung beim Präsidenten oder Obmann eintreffend schriftlich, per E-Mail oder per Fax einzubringen und müssen der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Eine Beschlussfassung darüber hat nur dann zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung ist das Protokoll vom Vorsitzenden, Obmann und Schriftführer zu unterfertigen. Allfällige schriftliche Einwendungen sind der für die Vereinsakte bestimmten Originalschrift beizulegen.

2. Der Vorstand

Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Vereinsgeschäfte zu führen. Er ist der Hauptversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich. Es obliegt ihm, die anfallenden und vom Obmann zugewiesenen Geschäfte zu erledigen und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen.

Der Präsident erfüllt vorwiegend repräsentative Pflichten, kann sich aber auch jederzeit in Absprache mit dem Obmann aktiv in die Angelegenheiten des Vereines einschalten.

Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass unter seiner Führung die einzelnen Vorstandsmitglieder ehrenamtlich insbesondere jene Aufgaben zufriedenstellend erledigen, die ihnen aufgrund ihrer Berufung (zugewiesenen Funktion) und des dazu vom Obmann erstellten Aufgabenplanes übertragen worden sind.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- der Präsident
- der Obmann
- mindestens ein Obmann-Stellvertreter
- der Schriftführer
- der Kassier
- der Oberbootmann
- der Verwalter für die clubeigenen Anlagen und Geräte (Hafen, Clubboote und Clubhaus)

Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig **nur zwei** der vorgenannten Funktionen ausüben. Bei größerem Arbeitsanfall können weitere Vorstandsmitglieder fakultativ für bestimmte Funktionen vorgesehen werden, z.B.

- ein Jugendwart
- ein Bootsmann
- ein Regattareferent
- ein Pressewart

Die Vertretung des Vereines nach außen hin obliegt dem Präsidenten, dem Obmann, bei Verhinderung dem 1. Obmann-Stellvertreter bzw. dem 2. Obmann-Stellvertreter. Jedes andere Vorstandsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss bevollmächtigt werden, den Verein in bestimmten Angelegenheiten fallweise oder bis auf Widerruf zu vertreten.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für eine **dreijährige** Funktionsperiode **mit einfacher Stimmenmehrheit** gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahlannahme und endet bei der ersten Hauptversammlung im darauffolgenden dritten Jahr.

Bei der Wahl **des Präsidenten** übernimmt der anwesende Obmann die Aufgabe des Wahlleiters, im Falle seiner Verhinderung der Reihe nach der 1. Obmann-Stellvertreter, der 2. Obmann-Stellvertreter, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Bei der Wahl **der übrigen Vorstandsmitglieder** übernimmt der anwesende Präsident die Aufgabe des Wahlleiters. Im Falle seiner Verhinderung ist der Wahlleiter aus den Reihen der anwesenden drei ältesten stimmberechtigten Mitglieder durch die Hauptversammlung zu wählen.

Auf Antrag von **mindestens 25 %** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind

- die Abstimmungen geheim mittels Stimmzettels durchzuführen und/oder
- einzelne Abstimmungen über jeden Vorschlag zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.

Die Wahl des Präsidenten hat jedoch immer getrennt zu erfolgen.

Bleibt ein Posten der fakultativ zu bestellenden Vorstandsmitglieder bei der Wahl unbesetzt, so steht es dem neu gewählten Vorstand frei, diesen Posten anschließend oder zu einem

späteren Zeitpunkt während der Funktionsperiode durch ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied zu besetzen, es sei denn, dass die Hauptversammlung dies ausdrücklich untersagt.

Die Wahl des Vorstandes gilt dann als vollzogen, wenn die einzelnen in den Vorstand gewählten Mitglieder nach Beendigung der Wahl die Annahme erklärt haben.

Ersatz von Vorstandsmitgliedern

Scheiden während der Funktionsperiode einzelne Vorstandsmitglieder aus, so übernehmen deren Stellvertreter (soweit vorhanden) deren Funktionen. Wenn es keine gewählten Stellvertreter gibt, hat der Vorstand zu prüfen, ob die unbesetzten Funktionen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zum Ende der Funktionsperiode übernommen werden können.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand zu versuchen, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu ersetzen. Der dafür erforderliche Vorstandsbeschluss muss **einstimmig** gefasst werden.

Misslingt dies, so muss zum ehest möglichen Zeitpunkt eine Hauptversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einberufen werden. Dies auch dann, wenn vom ursprünglich gewählten Vorstand mehr als **ein Drittel** zu ersetzen ist oder wenn der Obmann durch keinen der gewählten Obmann-Stellvertreter vertreten werden kann.

Spricht die Hauptversammlung einem oder mehreren Vorstandsmitglied(ern) das Misstrauen aus, so müssen diese unverzüglich die Vereinsangelegenheiten übergeben und aus dem Vorstand ausscheiden. Die weitere Vorgangsweise ist wie oben ausgeführt.

Einberufung von Vorstandssitzungen

Mindestens **viermal pro Jahr** hat der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter oder der 2. Obmann-Stellvertreter eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens **eine Woche** vorher schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann, und zwar innerhalb von **zwei Wochen**, einzuberufen, wenn dies vom Präsidenten oder von mindestens **der Hälfte** der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Vorsitz

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Obmann oder der Präsident, wenn dieser es wünscht oder es aus bestimmten Gründen angemessen erscheint. Sind beide verhindert, hat den Vorsitz nach der gewählten Reihenfolge einer der Obmann-Stellvertreter zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens **zwei Drittel** der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Mehrheit

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit von **zwei Drittel** der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ersetzt der Vorstand vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch andere stimmberechtigte Vereinsmitglieder, so hat der Beschluss **einstimmig** zu erfolgen.

Alle anderen Vorstandsbeschlüsse werden mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Unter anderem bedürfen folgende Geschäfte einer Beschlussfassung durch den Vorstand:

- a) die Erlassung und Abänderung von Geschäftsordnungen und Clubordnungen (Hafenordnung, Clubhausordnung) Regeln und Anweisungen aller Art,
- b) die Bevollmächtigung von Sonderbeauftragten und die Bildung von Ausschüssen,
- c) die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen,
- d) die Aufnahme von ständigen Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern aller Art,
- e) die Festlegung einer Bootsklassenpolitik,
- f) der jährlich zu erstellende Haushaltsplan,
- g) der jährlich vom Kassier zu erstellende Rechnungsabschluss zur Vorlage an die Hauptversammlung zwecks Genehmigung und Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes,
- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- i) die Genehmigung von Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine oder nur unzureichende Mittel vorgesehen wurden,
- j) der Erwerb von Mitgliedschaften bei Verbänden oder sonstigen Organisationen sowie der Austritt daraus.

Protokoll

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch das vom Vorsitzenden dafür bestellte Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das so bald wie möglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Beschließt der Vorstand eine Korrektur oder Ergänzung des Protokolls, so ist diese sowohl in der für die Vereinsakte bestimmten Ausfertigung zu vermerken als auch im Protokoll der betreffenden Sitzung zu erwähnen.

Nach Genehmigung ist die für die Vereinsakte bestimmte Ausfertigung des Protokolls vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Zeichnungsberechtigung

Die Unterfertigung von Urkunden und wichtigen Schriftstücken erfolgt grundsätzlich vom Obmann mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Präsident ist allein zeichnungsberechtigt, sorgt aber dafür, dass eine Kopie der von ihm unterfertigten Schriftstücke zur Herstellung der Aktenordnung dem Obmann zugeht.

Die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr ist jeweils durch Vorstandsbeschluss bzw. durch die Geschäftsordnung zu regeln.

3. Sonderbeauftragte des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben stimmberechtigte Mitglieder bevollmächtigen, die als Sonderbeauftragte des Vorstandes geführt werden. Sofern nicht der Obmann den Sonderbeauftragten ihre Aufgaben zuweist, ist dafür ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Mindestens einmal pro Jahr sind die Sonderbeauftragten zur Berichterstattung zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Die Sonderbeauftragten sind anzuhören, haben aber bei der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

4. Die Rechnungsprüfer

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses sind für die Prüfung der nächstfolgenden Gebarung bzw. der Bücher und der dazugehörigen Rechnungsunterlagen durch die Hauptversammlung **zwei Rechnungsprüfer** aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu wählen, die jedoch für den zu prüfenden Zeitabschnitt nicht dem Vorstand angehören oder als Sonderbeauftragte fungieren dürfen.

Die bestellten Rechnungsprüfer haben diese Aufgabe gewissenhaft und so zeitgerecht durchzuführen, dass zur ersten Hauptversammlung jeden Jahres über die Genehmigung des Jahresabschlusses ein Bericht abgegeben werden kann.

Der Kassier und auch alle übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern über alle Geschäfte Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen über Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer dürfen **höchstens zwei** Jahresabschlüsse hintereinander prüfen.

5. Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht zu berufen, das sich aus dem für die Funktionsperiode gewählten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt, welche der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus den stimmberechtigten Mitgliedern des SCA jeweils zu nominieren hat; diese beiden Mitglieder können ihre Nominierung nur wegen Befangenheit ablehnen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein Stellvertreter sind für eine **dreijährige** Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung zu wählen.

Es steht jedem Mitglied frei, über den Streitfall eine Entscheidung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes im Falle seiner Abwesenheit oder Befangenheit beim gewählten Vertreter, zu begehren. Jedem Streitteil steht es frei, ein Vereinsmitglied seiner Wahl als seinen Vertreter für das Schiedsgerichtsverfahren namhaft zu machen.

Dem Präsidenten und dem Obmann ist Gelegenheit zur Teilnahme als Beobachter an den Verhandlungen des Schiedsgerichtes zu geben. Muss dies wegen Befangenheit der Genannten unterbleiben, so ist der Vorstand von der Schiedsgerichtsverhandlung rechtzeitig zu unterrichten.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** und ist an keine bestimmten Normen, wohl aber an die Regeln der Fairness und der Objektivität gebunden. Die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes müssen schriftlich abgefasst und den Streitteilen bekanntgegeben werden. Ergibt sich aus einem Streitfall ein Sachverhalt, der den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein oder sonstige Maßnahmen als notwendig erscheinen lässt, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes dem Vorstand davon umgehend Mitteilung zu machen. Der Vorstand trifft dann die weiteren Entscheidungen.

Über den Inhalt von Verhandlungen und das Ergebnis von Ermittlungen usw. haben die Vereinsorgane Stillschweigen zu bewahren und weiters alles zu unternehmen, damit der Streitfall geschlichtet werden kann.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Vorstand beschließt, für welchen Zeitraum der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss zu erstellen sind (Rechnungsjahr).

§ 9

Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Vorstand ist berechtigt, für den Segelclub Altmünster die Mitgliedschaft von Verbänden zu erwerben oder diese zu beenden.

Der Segelclub Altmünster ist Mitglied des **österreichischen Segelverbandes (ÖSV)** und des **Oberösterreichischen Segelverbandes (OÖSV)** und hat damit gleichzeitig deren satzungsgemäßen Bestimmungen anerkannt. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen geht automatisch auf die einzelnen Mitglieder des Segelclub Altmünster über. Die einzelnen Bootseigner sind gehalten, ihre Boote vermessen und beim ÖSV für den SCA registrieren zu lassen, da die Anzahl der registrierten Boote für das Stimmrecht des Segelclub Altmünster beim ÖSV maßgeblich ist.

§ 10

Antidopingbestimmungen

- a) Für den OeSV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen der ISAF sowie anderer einschlägiger Internationaler Fachverbände und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OeSV verbindlich
- b) über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des OeSV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen
- c) die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Antidoping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

§ 11

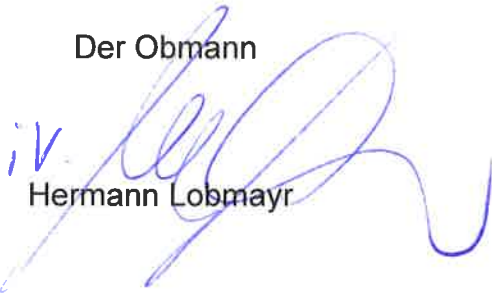
Auflösung des Vereines bzw. Wegfall des begünstigten Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur über Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.

Bei Auflösung sowie Wegfall des begünstigten Vereinszwecks aus wie auch immer gearteten Gründen darf das Vermögen des Segelclub Altmünster nur für gemeinnützige Zwecke **im Sinne der §§ 34 ff BAO** verwendet werden. Nach Möglichkeit soll das Vermögen nach Anhörung der Marktgemeinde Altmünster einem anderen und möglichst gleichartigen Sportverein in Altmünster zugeführt werden.

***Diese vom Vorstand des Segelclub Altmünster
ausgearbeitete Satzung wurde von der
Hauptversammlung am 19. August 2021
einstimmig beschlossen.***

Der Obmann

iv.


Hermann Lobmayr

Der Präsident



DI Josef Dornetshuber

